

9653 Liesing 29 Tel.: +43 (0) 4716-242 Fax: +43 (0) 4716-242-20 lesachtal@ktn.gde.at www.lesachtal.gv.at

MERKBLATT FÜR BAUWERBERINNEN

Liebe Gemeindebürgerin, lieber Gemeindebürger!

Sie planen ein Bauvorhaben und sind sich nicht sicher, ob dieses bewilligungspflichtig ist? Für diesen Fall hilft Ihnen das Merkblatt Rechtliches weiter.

Die Unterscheidung in Mitteilungs- und Bewilligungspflicht ist insofern wichtig, als davon auch die Art und der Umfang der bei der Baubehörde vorzulegenden Planunterlagen und Baubeschreibungen abhängt.

BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BAUVORHABEN § 6 K-BO 1996

Um bewilligungspflichtige Bauvorhaben fachlich beurteilen zu können, ist es erforderlich umfangreichere Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Ansuchen auf Baubewilligung hat zu enthalten¹⁾:

- 1. den Antrag
- 2. einen Eigentumsnachweis
- 3. das Anrainerverzeichnis
- 4. eventuell erforderliche Zusatzbelege
- 5. technische Belege
- 6. einen Nachweis über die Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße

Änderungen zu oben angeführten Bestandteilen eines Ansuchens auf Baubewilligung gibt es bei Änderungen von Gebäuden und sonstigen Bauteilen, bei Änderungen der Verwendung von Gebäuden und sonstigen Bauteilen, bei Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen sowie bei der Thematik von Feuerungsanlagen. Diesbezüglich steht Ihnen gerne das Bauamt der Gemeinde Lesachtal für vertiefende Informationen zur Verfügung.

MITTEILUNGSPFLICHTIGE BAUVORHABEN

§ 7 K-BO 1996

Mitteilungen zu Bauvorhaben:

Grundsätzlich können Mitteilungen entweder am Gemeindeamt während der Amtsstunden, oder online auf der Gemeindehomepage www.lesachtal.gv.at unter Online Formulare beantragt werden.

Prinzipiell sind genaue Angaben zum geplanten Vorhaben zu machen, die eine fachliche Beurteilung ermöglichen.

ANTRAG1):

- Die Bewilligung ist **schriftlich** bei der Baubehörde einzubringen.
- Je nach Zuständigkeit ist der schriftliche Antrag entweder bei der Baubehörde 1. Instanz, sprich der Gemeinde oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
- Der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben
- Für Vorhaben gem. a. bis c. Merkblatt_Rechtliches hat der Antrag auch noch die **Verwendung des Vorhabens** anzugeben.
- Der **Antrag** ist bei Vorhaben gem. a. bis c. <u>Merkblatt Rechtliches</u> in **zweifacher Ausfertigung** abzugeben.

EIGENTUMSNACHWEIS¹⁾:

- ein Beleg über Grundeigentum, oder
- **ein Beleg** über die **Zustimmung** des **Grundeigentümers** oder der Miteigentümer wenn Bauwerber nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist, oder
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist.

ANRAINERVERZEICHNIS¹⁾:

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung ist ein **Verzeichnis der Eigentümer** (**Miteigentümer**) mit **Angabe der Wohnadresse** und erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Wohnungseigentümer mit Angabe der Wohnadresse anzuschließen.

Das Anrainerverzeichnis bezieht sich auf die angrenzenden oder jene **Grundstücke**, die **vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt** sind.

ZUSATZBELEGE1):

Beziehen sich auf bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. Merkblatt Rechtliches a. bis c.

Zusatzbelege werden **dann erforderlich, wenn andere Nutzungen** wie beispielsweise Naturschutz, Wasserrecht, Bundesstraße, Denkmalschutz auf der betroffenen Grundfläche **gegeben** sind. In diesem Fall ist dem Antrag auf Baubewilligung auch diese Bewilligung anzuschließen.

Wenn auf **Waldboden** im Sinne des Forstgesetzes 1975 ein Bauvorhaben realisiert werden soll, ist dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die **Rodungsbewilligung** anzuschließen.

Diese Zusatzbelege sind allerdings nur dann einzubringen, wenn das Vorhaben nicht generell abzuweisen ist da der Flächenwidmungsplan dem entgegensteht.

In Fällen vorliegender Bewilligungspflicht nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (gemäß § 1 Abs. 1 lit. a, gemäß § 5 Abs. 1 oder gemäß § 10) ist dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die in Betracht kommende Bewilligung anzuschließen.

TECHNISCHE BELEGE¹⁾:

- Einem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung sind <u>Lagepläne</u>, <u>Baupläne</u>,
 <u>Beschreibungen</u> und technische Berichte anzuschließen. Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch solche Belege beizubringen.
- o Pläne müssen aus haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Stoff hergestellt sein.
- Die Vorlage von digital erstellten Plänen ist zulässig, wenn die technischen Einrichtungen bei der Behörde vorhanden sind.
- Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden.
- Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.